



Institut für  
Angewandte  
Wirtschaftsforschung

UNIVERSITÄT  
MANNHEIM



**ifm**

institut für mittelstandsforschung

***Neue Datenquelle „Unternehmensregister“  
Mehr Informationen über den Mittelstand ohne neue Bürokratie***

Abschlussbericht an das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg  
Tübingen und Mannheim, im Februar 2007

**– Kurzfassung –**

verantwortliche Bearbeiter:

Dr. Andreas Koch, IAW

Frank Migalk, ifm

## Einführung

Im vorliegenden Gutachten werden die Potenziale und Grenzen des Unternehmensregisters für die Messung und Analyse des Mittelstandes in Baden-Württemberg untersucht. Die Arbeiten zu der Studie wurden zwischen März 2006 und Februar 2007 als Gemeinschaftsprojekt des Tübinger Instituts für Angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) und des Instituts für Mittelstandsforschung an der Universität Mannheim (ifm) in enger Kooperation mit dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg durchgeführt. Das Projekt wurde vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg in Auftrag gegeben und von der Landesstiftung Baden-Württemberg finanziert.

Die Studie verfolgt zwei eng miteinander verknüpfte Ziele: Zum einen werden die Möglichkeiten ausgelotet, die das noch relativ junge und wissenschaftlich bisher wenig genutzte Unternehmensregister für die Beschreibung und Analyse wirtschaftlicher Sachverhalte bietet. Zum anderen gilt das Interesse der Abgrenzung und Messung des Mittelstandes in Baden-Württemberg, für die das Unternehmensregister wesentlich erweiterte Möglichkeiten bietet als bisher nutzbare Datenquellen.

Die vorliegende Kurzfassung enthält die wichtigsten Inhalte des Gutachtens in komprimierter und allgemein verständlicher Form: Im folgenden Abschnitt werden aktuelle Fragen und Probleme der Mittelstandsmessung dargestellt. Nach einer kurzen Vorstellung der wichtigsten Merkmale des Unternehmensregisters wenden wir uns dann konkret den Möglichkeiten und Grenzen der Nutzbarkeit des Unternehmensregisters für die Messung des Mittelstandes in Baden-Württemberg zu. Dabei werden sowohl theoretische Überlegungen angestellt als auch beispielhaft einige Zahlen zur Bedeutung des Mittelstandes präsentiert. Schließlich wird im letzten Abschnitt ein Fazit gezogen und ein Ausblick auf die zukünftigen Möglichkeiten der Mittelstandsforschung und der Potenziale des Unternehmensregisters gegeben. Detaillierte Hinweise zu den verwendeten Methoden und Daten sowie zu den Ergebnissen und Literaturhinweisen finden sich in der Langfassung dieses Gutachtens.

## Was ist der Mittelstand?

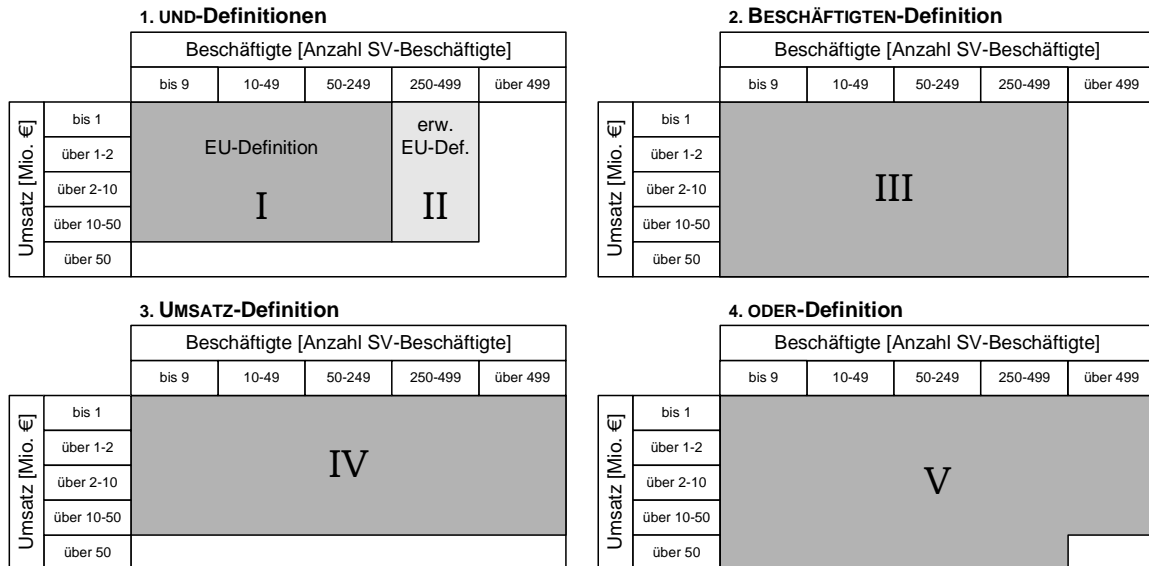
Wenn in Wissenschaft oder Politik vom „Mittelstand“ die Rede ist, so beziehen sich unterschiedliche Autoren oder Institutionen häufig auf verschiedene Kategorien von Unternehmen. Während die einen eher qualitative Kriterien wie z.B. die finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit, die Eigentümer-Unternehmerschaft oder interne Organisationsmerkmale der Unternehmen zur Definition des mittelständischen Wirtschaftsbereichs heranziehen, orientieren sich andere primär an quantitativen Kriterien wie Beschäftigten- oder Umsatzzahlen. „Mittelstand“ ist aber nicht zuletzt auch ein politischer Begriff, der insbesondere in Deutschland breite Verwendung findet, mit dem auch zahlreiche wirtschaftspolitische Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (aber nicht nur für solche) verknüpft sind und der je nach den politischen Zielen unterschiedlich verwendet wird.

Wer die Bedeutung des Mittelstandes „messen“ möchte, wer also Angaben über die Anzahl oder den Anteil mittelständischer Unternehmen, über die Beschäftigten, Umsätze oder weitere Merkmale in diesen Unternehmen machen möchte, der braucht nicht nur eindeutige Kriterien zur Abgrenzung dieses Wirtschaftsbereiches – also eine quantifizierbare Definition, sondern auch entsprechende Daten, die eine solche Messung erlauben. In beiden Bereichen gab es in den letzten Jahren entscheidende Fortschritte, die in der Mittelstandsforschung jetzt genutzt werden können.

In der vorhandenen Literatur existiert eine Vielzahl quantitativer Mittelstandsdefinitionen (siehe Abbildung 1), die überwiegend bestimmte Beschäftigten- oder Umsatzgrenzen als Merkmale mittelständischer Unternehmen heranziehen. Aufgrund der Datenverfügbarkeit waren bislang überwiegend solche Definitionen gebräuchlich, die nur ein einziges Merkmal heranziehen. Gebräuchlich ist es beispielsweise, alle Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten dem Mittelstand zuzurechnen (siehe Definition III in Abbildung 1). Seit einigen Jahren gibt es eine neue Definition der Europäischen Union, welche die so genannten *Small and Medium Sized Enterprises (SMEs)* anhand der Kombination mehrerer Kriterien abgrenzt. So muss ein SME gemäß der EU nicht nur weniger als 250 Beschäftigte haben, sondern es darf *zugleich* eine Umsatzhöchstgrenze von 50 Mio. € jährlich nicht überschreiten (siehe Definition I). Neben den beiden kombinierten UND-Definitionen (I und II) und den eindimensi-

onalen Definitionen III und IV berücksichtigen wir in unserem Gutachten auch noch eine sehr breite so genannte ODER-Definition (V), die alle Unternehmen dem Mittelstand zurechnet, die *entweder* innerhalb einer bestimmten Beschäftigten- oder innerhalb einer bestimmten Umsatzgrenze liegen.

Abbildung 1: Alternative Mittelstandsdefinitionen anhand von Beschäftigten- und Umsatzgrößenklassen



Quelle: eigene Darstellung

Insbesondere in der Definition der EU werden aber noch weitere Kriterien festgelegt, die wir im Rahmen unserer Studie untersucht haben und die ursprünglich eher den qualitativen Mittelstandsdefinitionen zuzurechnen sind. So wird nicht nur festgelegt, dass öffentlich bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht dem SME-Bereich zugerechnet werden, sondern auch, dass ein Unternehmen rechtlich und finanziell unabhängig sein muss, um als SME gelten zu können.

Mit den Daten des Unternehmensregisters ist nun erstmals eine (weitgehende) Berücksichtigung dieser Kriterien möglich, da im Unternehmensregister erstmals sowohl Beschäftigten- als auch Umsatzdaten zu allen deutschen Unternehmen enthalten sind. Darüber hinaus sind auch öffentliche Unternehmen identifizierbar und es sind mit bestimmten Einschränkungen auch Aussagen über die Unabhängigkeit der Unternehmen möglich. Inwieweit eine Identifikation mittelständischer Unternehmen anhand dieser Kriterien auch tatsächlich mit den Daten des Unternehmensregisters funktioniert, soll im folgenden gezeigt werden.

## Das Unternehmensregister

Das Unternehmensregister (URS 95) entstand als Folge des Inkrafttretens einer EU-Verordnung aus dem Jahre 1993, die „den Aufbau und die Führung harmonisierter Unternehmensregister für statistische Zwecke in den Mitgliedstaaten vorschreibt“ (Handbuch Unternehmensregister, Kap. 1). Das Unternehmensregister enthält – wie in der EU-Verordnung vorgeschrieben – Angaben zu allen Unternehmen (rechtliche Einheiten) sowie zu den dazu gehörigen örtlichen Einheiten (Betriebe). In Deutschland gilt dies für alle wirtschaftlichen Einheiten, die ihren Sitz bzw. Standort im Inland haben. Ausgenommen sind dabei private Haushalte, natürliche Personen als Eigentümer von Immobilien sowie internationale Organisationen, Botschaften und Vertretungen ausländischer Regierungen. Empfohlen, aber nicht vorgeschrieben, ist die Aufnahme von Einheiten aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht sowie Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung.

In Deutschland läuft der Aufbau dieses Unternehmensregisters seit Mitte der 1990er Jahre. Für das Unternehmensregister werden prinzipiell keine neuen Daten erhoben, sondern es werden Informationen aus verschiedenen Datenquellen in ihm vereint. Im Wesentlichen handelt es sich dabei neben den laufenden Erhebungen der Statistischen Ämter um die Dateien der Finanz- und Steuerverwaltung so-

wie der Bundesagentur für Arbeit. Die Zusammenführung der Daten aus den verschiedenen Quellen bedeutet, dass keine direkte Befragung der erfassten Unternehmen notwendig ist. Allenfalls zur Abklärung von Fällen, in denen die Daten aus den unterschiedlichen Quellen nicht eindeutig einer Einheit zugeordnet werden können, bedeutet eine Registerumfrage an die entsprechenden Unternehmen eine geringe zusätzliche bürokratische Belastung – so dass im Allgemeinen keine Erhöhung der Bürokratiekosten in den Unternehmen zu verzeichnen ist. Etwa seit dem Jahr 2004 ist das Unternehmensregister strukturell so weit fertig gestellt, dass auch wissenschaftliche Auswertungen der Daten möglich sind.

Geführt wird das deutsche Unternehmensregister dezentral von den 16 Statistischen Landesämtern und es besteht „de facto aus 16 regionalen Teilregistern“ (Handbuch Unternehmensregister, Kap. 2). Jedes Land führt dabei die Einheiten, die ihren Sitz bzw. Standort im eigenen Land haben. Einmal jährlich werden die 16 Teilregister zu definierten Auswertungszwecken gesichert und dem Statistischen Bundesamt übermittelt, wo auch ein Gesamtregister für alle Bundesländer geführt wird.

Das Neue am Unternehmensregister ist, dass es Daten aus verschiedenen Quellen, die bislang nur getrennt voneinander zugänglich waren und die überwiegend nicht über gemeinsame Merkmale (z.B. übereinstimmende Identifikationsnummern) verfügen, vereint. Eine Zusammenführung der Daten erfolgt meist anhand der Adressangaben. Von zentraler Bedeutung sind im Unternehmensregister neben den Informationen aus den eigenen Erhebungen der Statistischen Ämter die Daten der Finanz- und Steuerverwaltung (Angaben zu den **Umsätzen** deutscher Unternehmen) sowie Angaben zu den **Beschäftigten** in den deutschen Betrieben von der Bundesagentur für Arbeit. Insbesondere bei den so genannten Mehrbetriebs- oder Mehrländerunternehmen (eine rechtlich selbständige Einheit, die aus mehreren örtlichen Einheiten in einem oder mehreren Bundesländern besteht) kann es dabei zu Zuordnungsproblemen kommen. Beachtet werden muss hier auch, dass sich die Umsatzdaten grundsätzlich auf rechtlich selbständige Einheiten beziehen, während die Beschäftigtendaten betriebsbezogen sind. Bei Analysen, die sowohl das Merkmal Umsatz wie auch Beschäftigte nutzen, muss also beachtet werden, dass man sich auf die gleichen Einheiten bezieht.

Es kann also festgehalten werden, dass das Unternehmensregister für jedes Unternehmen, das seinen Hauptsitz in Deutschland hat, Angaben zu den Umsätzen und zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten<sup>1</sup> enthält. Neben den obligatorischen Angaben zum Standort (Adressangabe) und Wirtschaftszweig (nach der Wirtschaftszweigsystematik 2003) enthält das Unternehmensregister unter anderem auch noch Angaben zur Rechtsform und zur Organschaftszugehörigkeit (s.u.) der Unternehmen.

Eine Besonderheit der im Unternehmensregister enthaltenen Umsatzangaben ist, dass diese mitunter nicht die Umsätze einzelner Unternehmen, sondern diejenigen so genannter **steuerlicher Organschaften** ausweisen. Diese Organschaften sind ein Rechtsinstitut des deutschen Steuerrechts, das es ökonomisch, aber nicht rechtlich miteinander verbundenen Unternehmen erlaubt, gegenüber der Steuerverwaltung als eine Organschaft aufzutreten. In den Umsatzdaten der Steuerverwaltung führt dies dazu, dass von den in einer Organschaft verbundenen Unternehmen die Umsätze nur noch bei einem, dem so genannten Organträger erfasst werden und die anderen, so genannten Organgesellschaften, ganz ohne Umsätze auftauchen. Im Unternehmensregister wurde ein Verfahren entwickelt, das es nicht nur erlaubt, miteinander verbundene Unternehmen zu identifizieren, sondern auch den einzelnen der Organschaft zugehörigen Unternehmen so genannte Schätzumsätze zuzuordnen. Mit gewissen Einschränkungen kann die Organschaftszugehörigkeit auch als ein Indikator für die Unabhängigkeit von Unternehmen herangezogen werden.

## Mittelstandsmessung mit dem Unternehmensregister

Mit den im vorigen Abschnitt dargestellten Angaben im Unternehmensregister verfügt man über ein breites Instrumentarium zur Mittelstandsmessung. Es ist nicht nur möglich, Unternehmen anhand der

---

<sup>1</sup> Die Beschäftigtendaten sind zwar ursprünglich nur auf der Ebene örtlicher Einheiten verfügbar, durch die Möglichkeit der Zuordnung örtlicher Einheiten zu den Unternehmen können diese Angaben jedoch auch durch Aufsummieren für die Unternehmen angegeben werden.

Kriterien *Beschäftigung* und *Umsatz* zu klassifizieren, sondern es können auch weitere mittelstandsrelevante Merkmale berücksichtigt werden.

In unserem Gutachten konnten diese Möglichkeiten des Unternehmensregisters für die Mittelstandsmessung anhand eines Ausschnittes aus dem bundesdeutschen Datensatz nun erstmals getestet werden. Vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg wurde uns dafür die komplette Zeitscheibe aller im baden-württembergischen Register enthaltenen aktiven Einheiten mit Sitz in Baden-Württemberg zum Zeitpunkt 31. Dezember 2005 zur Verfügung gestellt. Die Angaben zu den darin enthaltenen Einheiten beziehen sich auf den 31.12.2003. Durch den Ausschluss verschiedener Einheiten (unter anderem Einheiten der Landwirtschaft und Öffentlicher Verwaltung wegen bislang lückenhafter Erfassung; Einheiten ohne Angaben zu Beschäftigung *und* Umsatz) konnten wir schließlich mit einem Analysedatensatz arbeiten, der Angaben zu insgesamt 426.242 Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg enthielt. In diesen Einheiten waren über 3,4 Mio. Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt und sie erzielten Umsätze von über 620 Mrd. €.

Im Folgenden möchten wir die Ergebnisse unserer Tests verschiedener Mittelstandsdefinitionen überblicksartig vorstellen. Insbesondere haben wir erprobt, wie sich die Anwendung verschiedener größenbezogener Abgrenzungen (Beschäftigte und Umsätze) auf die Anteile des Mittelstandes auswirkt. Wir haben daneben aber auch die Einbeziehung der Kriterien „Öffentlich bestimmter Wirtschaftsbereich“ sowie „Unabhängigkeit“ getestet. Es wurden dabei folgende Mittelstandsabgrenzungen analysiert (siehe auch Abbildung 2):

**Abgrenzung A:** Alle Unternehmen, deren Beschäftigten- und Umsatzzahlen innerhalb der von der jeweiligen Mittelstandsdefinition festgelegten Grenzen liegen

**Abgrenzung B:** Alle Unternehmen, die nicht öffentlich bestimmt sind und die Kriterien der Definition A erfüllen.

**Abgrenzung C:** Alle Unternehmen, die den Kriterien der Definition B entsprechen. Wenn das Unternehmen darüber hinaus als Organträger oder als Organgesellschaft Teil einer Organschaft ist, wird es nur dann dem Mittelstand zugerechnet, wenn auch die Beschäftigten und/oder Umsatzsummen der gesamten Organschaft innerhalb der von der jeweiligen Mittelstandsdefinition festgelegten Grenzen liegen.

Abbildung 2: Mittelstandsdefinitionen

		<i>inhaltliche Abgrenzung</i>		
		<b>A</b> alle Unternehmen im Datensatz	<b>B</b> Ausschluss öffentlich bestimmter Unternehmen	<b>C</b> wie B, zusätzlich Ausschluss über das Organschaftskriterium
<i>größenbezogene Definition (s. Abb. 1)</i>	<b>I</b> EU-Definition	<b>A I</b>	<b>B I</b>	<b>C I</b>
	<b>II</b> erweiterte EU-Definition	<b>A II</b>	<b>B II</b>	<b>C II</b>
	<b>III</b> Beschäftigten-Definition	<b>A III</b>	<b>B III</b>	<b>C III</b>
	<b>IV</b> Umsatz-Definition	<b>A IV</b>	<b>B IV</b>	<b>C IV</b>
	<b>V</b> ODER-Definition	<b>A V</b>	<b>B V</b>	<b>C V</b>

Quelle: Eigener Entwurf

Hinsichtlich der größenbezogenen Definitionen gelten hier die oben bereits erwähnten Einschränkungen, die sich aus der gleichzeitigen Betrachtung der Beschäftigten- und Umsatzdaten ergeben. Insbesondere muss beachtet werden, dass eine landesscharfe Abgrenzung des Mittelstandes nicht möglich

ist, da die unternehmensbezogene Betrachtungsweise dazu führt, dass bei so genannten Mehrländerunternehmen auch Umsätze und Beschäftigung erfasst werden, die von örtlichen Einheiten außerhalb Baden-Württembergs erzielt werden. Gleichzeitig werden aber Umsätze und Beschäftigung bei örtlichen Einheiten nicht erfasst, deren zugehörige rechtliche Einheit außerhalb des Landes liegt. Um die Relevanz dieses Problems vollständig zu erfassen, wäre der Zugriff auf den bundesweiten Datensatz notwendig.

Hinsichtlich der Identifikation des öffentlich bestimmten Wirtschaftsbereiches (Abgrenzung B) bietet das Unternehmensregister zwei Möglichkeiten, die wir für unsere Analyse kombiniert genutzt haben. Zum einen lassen sich anhand des Merkmales „Rechtsform“ Unternehmen mit öffentlicher Rechtsform erkennen. Zum anderen sind im Unternehmensregister auch Angaben aus der Statistik „Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen“ enthalten. Anhand dieser Angaben lassen sich öffentliche Unternehmen identifizieren, die ansonsten privat organisiert sind. Beide Kategorien wurden für die Definition B ausgeschlossen.

Abbildung 3: Absolute und relative Bedeutung des Mittelstandes nach verschiedenen Mittelstandsdefinitionen (Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg)

**1. Anzahl der Unternehmen** **insgesamt: 426.242**

größenzugehörige Definition	inhaltliche Abgrenzung					
	<b>A</b>		<b>B</b>		<b>C</b>	
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil
<b>I</b>	424.160	99,51	422.247	99,06	420.906	98,75
<b>II</b>	424.674	99,63	422.719	99,17	421.493	98,89
<b>III</b>	425.531	99,83	423.543	99,37	422.658	99,16
<b>IV</b>	424.874	99,68	422.852	99,20	421.685	98,93
<b>V</b>	425.731	99,88	423.676	99,40	422.850	99,20

**2. Anzahl der SV-Beschäftigten** **insgesamt: 3.418.125**

größenzugehörige Definition	inhaltliche Abgrenzung					
	<b>A</b>		<b>B</b>		<b>C</b>	
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil
<b>I</b>	1.754.996	51,34	1.721.085	50,35	1.659.804	48,56
<b>II</b>	1.922.328	56,24	1.873.925	54,82	1.806.309	52,85
<b>III</b>	2.123.276	62,12	2.068.418	60,51	1.981.624	57,97
<b>IV</b>	2.211.879	64,71	2.052.590	60,05	1.979.764	57,92
<b>V</b>	2.412.827	70,59	2.247.083	65,74	2.154.782	63,04

**3. Höhe der Umsätze [1.000 €]** **insgesamt: 620.788.579**

größenzugehörige Definition	inhaltliche Abgrenzung					
	<b>A</b>		<b>B</b>		<b>C</b>	
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil
<b>I</b>	249.748.152	40,23	245.993.190	39,63	232.956.590	37,53
<b>II</b>	261.274.988	42,09	257.184.604	41,43	243.524.612	39,23
<b>III</b>	356.794.422	57,47	349.946.940	56,37	330.206.399	53,19
<b>IV</b>	262.956.656	42,36	258.449.647	41,63	244.579.490	39,40
<b>V</b>	358.476.090	57,75	351.211.983	56,58	331.261.277	53,36

Quelle: URS 95, Stand 31.12.2005, Eigene Berechnungen  
Für weitere Erläuterungen zu den Definitionen und Abgrenzungen siehe die Abbildungen 1 und 2

Das Unabhängigkeitskriterium kann mit dem vorliegenden Datensatz noch nicht befriedigend erfasst werden.<sup>2</sup> Mit dem Merkmal der Organschaftszugehörigkeit verfügt das Unternehmensregister aber dennoch über eine Information, die zumindest indirekte Hinweise auf die Unabhängigkeit von Unternehmen enthält. Im Rahmen einer dritten Möglichkeit der Mittelstandsabgrenzung (Abgrenzung C) wurden daher Organschaften wie einzelne Unternehmen behandelt. Damit wurden alle organschaftszugehörigen Unternehmen dann nicht dem Mittelstand zugerechnet, wenn die Organschaft, der sie angehören, insgesamt nicht innerhalb der (größenbezogenen) Grenzen der jeweiligen Mittelstandsdefinition lag. In Abbildung 3 sind die jeweiligen Unternehmens-, Beschäftigten- und Umsatzanteile des Mittelstandes nach den verschiedenen Definitionen und Abgrenzungen dargestellt.

Dabei fällt auf, dass die Anteile mittelständischer Unternehmen an allen Unternehmen in Baden-Württemberg fast durchweg über 99 % liegen und die Unterschiede zwischen den einzelnen Definitionen bei dieser unternehmensbezogenen Betrachtung nicht so stark in Gewicht fallen. Deutlich werden die Unterschiede zwischen den Definitionen und Mittelstandsabgrenzungen erst bei einer Betrachtung der Beschäftigten- und Umsatzanteile des Mittelstandes. Im Gegensatz zur anzahlbezogenen Betrachtung fallen hier aber insbesondere die Unterschiede zwischen den größenbezogenen Definitionen ins Gewicht. Eine bessere Berücksichtigung des Unabhängigkeitskriteriums würde sicherlich noch zu einer weiteren Reduzierung des Mittelstandes beitragen.

Regional und sektoral differenzierende Analysen zeigen teils deutliche Unterschiede in der Bedeutung des Mittelstandes in den baden-württembergischen Regionen, vor allem aber in den Wirtschaftszweigen. Bei sektoral differenzierender Betrachtung wirken sich natürlich besonders die Charakteristika einzelner Wirtschaftszweige (z.B. Bedeutung öffentlicher Unternehmen, Bedeutung von Großunternehmen etc.) stark aus. Regionale Betrachtungen zeigen unter anderem, dass die Region Stuttgart über die geringsten Mittelstandsanteile verfügt. Eine Differenzierung nach verschiedenen Regionstypen zeigt aber auch, dass nicht etwa ein linearer Anstieg der Mittelstandsanteile von städtischen hin zu den ländlichen Räumen zu verzeichnen ist, sondern dass die Mittelstandsanteile in den Randzonen um die Verdichtungsräume am höchsten ausfallen.

## Fazit und Ausblick

Mit dem Unternehmensregister steht in Deutschland erstmals ein Datensatz zur Verfügung, der eine umfassende quantitative Erfassung und Bewertung des mittelständischen Wirtschaftsbereiches zulässt. Hervorgehoben werden muss dabei insbesondere die Verfügbarkeit von Beschäftigten- und Umsatzdaten, die eine substantiell verbesserte Beurteilung der Größe von Unternehmen zulassen. Aber auch die derzeit schon vorhandenen, vor allem aber die zukünftig möglichen Informationen etwa zu den Verbindungen zwischen Unternehmen machen das Unternehmensregister zu einer äußerst wertvollen Datenquelle, die zukünftig ein weites Feld von Untersuchungen ganz wesentlich verbessern wird. Besonders erwähnenswert ist natürlich die Tatsache, dass das Unternehmensregister aus der Verknüpfung bereits bestehender Daten hervorgeht und dass dies für die erfassten Unternehmen überwiegend keinen bürokratischen Aufwand bedeutet, dass aber dennoch für die Nutzer des Datensatzes ein nicht zu unterschätzender Mehrwert einhergeht. Für diese Verknüpfungen vorhandener Datensätze bestehen auch zukünftig noch zahlreiche weitere viel versprechende Möglichkeiten.

Hinsichtlich der Mittelstandsabgrenzung und der Mittelstandsmessung, die ja ein zentraler Teil des vorliegenden Gutachtens waren, zeigen die Daten des Unternehmensregisters nicht nur den Umfang des mittelständischen Wirtschaftsbereiches inklusive zahlreicher Aspekte, sondern insbesondere auch die große Sensibilität der Definitionen. Scheinbar kleine Veränderungen an den Definitionsgrenzen des mittelständischen Wirtschaftsbereiches, aber auch Veränderungen der Abgrenzungskriterien beeinflussen ganz wesentlich die Bedeutung des Mittelstandes. Aus wissenschaftlicher Sicht scheint es hier zukünftig geboten – nicht zuletzt im Hinblick auf europaweite länderübergreifende Vergleichsstudien, sich auf einige wenige klar umrissene Definitionen zu beschränken. Die SME-Definition der EU könnte in dieser Hinsicht einen ersten wichtigen Schritt darstellen. Wünschenswert wäre hier zu-

---

<sup>2</sup> In der neuen Zeitscheibe (31.12.2006) ist dies durch die Zuspiegelung weiterer umfassender Informationen zu den Verbindungen zwischen einzelnen Unternehmen viel besser möglich.

künftig sicherlich noch die Aufnahme von Daten, die auch Informationen zu den internationalen Verbindungen zwischen Unternehmen zulassen.

Natürlich bietet das Unternehmensregister auch noch weite Potenziale zur Erweiterung und kann in einigen Bereichen weiter verbessert werden. So wird intensiv an der Erfassung der Verbindungen zwischen Unternehmen mit dem Ziel der Abbildung des Unabhängigkeitskriteriums gearbeitet. Problematisch sind derzeit noch regionale Analysen, wenn nicht auf den kompletten bundesdeutschen Datensatz zugegriffen werden kann. Dann können nicht alle relevanten Informationen zu den so genannten Mehrländerunternehmen erfasst werden. Auch wäre zukünftig eine verbesserte Erfassung bisher nur unvollständig im Unternehmensregister aufgenommener Wirtschaftszweige wie der Landwirtschaft oder dem Öffentlichen Sektor zukünftig wünschenswert. Zusätzlich zu den Angaben über sozialversicherungspflichtig Beschäftigte wären natürlich auch Angaben zu anderen Beschäftigungsformen, beispielsweise zu selbständigen Tätigkeiten oder zu Beamten wünschenswert. Auch verfügen die Datenquellen der Bundesagentur für Arbeit über eine Reihe weiterer Merkmale zur Beschäftigung – beispielsweise zum Alter oder zu den Qualifikationen, die zukünftig in das Unternehmensregister aufgenommen werden könnten.